



Beschlussvorlage SVV

Vorlage-Nr:	24/SVV/0041
Status:	öffentlich
Einreicher/-in:	Oberbürgermeister René Wilke
Berichtersteller/-in:	Dezernent Dr. André Benedict Prusa
Federführendes Amt:	Bauamt
Datum:	17.07.2024
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-43-001 "Hintere Teichstraße Lichtenberg" nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren hier: Beschluss über den erneut geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie deren Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.08.2024	Dezernentenberatung
11.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz
26.09.2024	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der vorliegende erneut geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-43-001 „Hintere Teichstraße Lichtenberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), die Begründung einschließlich Umweltbericht und der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie der vorliegende Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Entwürfe einschließlich der Begründungen mit Umweltbericht und den VEP sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlichen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Als zusätzliche Zugangsmöglichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen bestimmt.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge für die Stadt kostenneutral abzuschließen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Beschluss vorzulegen.
6. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der Veröffentlichung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis: Die Originale des VBP, des VEP und der FNP-Änderung liegen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt eingesehen werden.

Darstellung des Beschlussgehaltes der Vorlage

1. Veranlassung

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des JHA, HO, Werksausschuss oder der SVV ergibt sich aus

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | vorbehaltene Angelegenheiten des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BbgKVerf |
| <input type="checkbox"/> | Auffangtatbestand des § 28 Abs. 1 BbgKVerf |
| <input type="checkbox"/> | Heranziehung nach § 28 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf |
| <input type="checkbox"/> | Vorlage durch den Oberbürgermeister gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf |
| <input checked="" type="checkbox"/> | folgender sonstigen (gesetzlichen) Vorschrift: § 2 Abs. 1 BauGB |

1.2. Erläuterung zur Veranlassung

Die evangelische Kirchengemeinde plant die Entwicklung eines kleinteiligen Einfamilienhaus-Wohngebietes auf kircheneigenen Flächen östlich entlang der Teichstraße im Ortsteil Lichtenberg. Der Bau von ca. 17 Einfamilienwohnhäusern ist im rückwärtigen Bereich zur bestehenden Wohnbebauung entlang der Teichstraße geplant. Die Flächen liegen derzeit zum Teil brach oder werden als Erholungsflächen bzw. Gartengrundstücke, die mit Garten-/ Wochenendhäusern und Nebengebäuden bebaut sind, genutzt.

Die Kirchengemeinde hat mit Schreiben vom 10.01.2022 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) gestellt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 64, 65 und 362 der Flur 119 der Gemarkung Frankfurt (Oder)

Der Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-43-001 „Hintere Teichstraße Lichtenberg“ wurde am 08.12.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit 05.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023 statt. Die Beteiligung der sonstigen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit 10.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023 statt.

Im Rahmen der Beteiligung der sonstigen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden abwägungserhebliche Inhalte vorgebracht, die eine Anpassung des Bebauungsplanentwurfes erforderten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 06.07.2023 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-43-001 „Hintere Teichstraße Lichtenberg“ sowie die Begründung (Stand 28.04.2023) gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. v. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dabei wurde bestimmt, dass die Auslegungsfrist angemessen verkürzt wird und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfes vorgebracht werden dürfen.

Der geänderte Entwurf lag mit Begründung, VEP, Geotechnischem Bericht, Grünordnerischen Fachgutachten und Faunistischer Untersuchung für die Dauer von 14 Tagen, d. h. vom 03.08.2023 bis einschließlich 16.08.2023 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. v. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde vom 17.07.2023 (Anschreiben) bis einschließlich 03.08.2023 durchgeführt.

Aufgrund gerichtlicher Entscheidungen kann das Verfahren nicht mehr im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB weitergeführt werden. Um einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans entgegenzuwirken, erfolgt die Änderung der Verfahrensart. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-43-001 „Hintere Teichstraße Lichtenberg“ wird im Vollverfahren einschließlich Umweltprüfung weitergeführt. Dadurch ist ein erneuter Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-43-001 „Hintere Teichstraße Lichtenberg“ notwendig. Gleichzeitig erfolgt aufgrund § 8 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

2. Begründung

Das Plangebiet befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, d. h. das kein Bebauungsplan für den Bereich des Plangebietes existiert. Somit ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans erforderlich, um Baurecht zu schaffen.

Der Bau von ca. 17 Einfamilienwohnhäusern ist im rückwärtigen Bereich zur bestehenden Wohnbebauung entlang der Teichstraße geplant. Die Flächen liegen derzeit zum Teil brach oder werden als Erholungsflächen bzw. Gartengrundstücke, die mit Garten-/ Wochenendhäusern und Nebengebäuden bebaut sind, genutzt.

Die Erschließung soll durch eine innere neu angelegte Privatstraße erfolgen. Diese soll an die Teichstraße über die vorhandene Zufahrt zum Gemeindehaus (Pfarrhaus) angebunden werden. Um den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen, ist der Ausbau bzw. die Erweiterung des Straßenraums dieser Straße vorgesehen.

Die neu erschlossenen Grundstücke sollen mittels Erbbaurechtsverträgen an Bauinteressierte vergeben und mit Wohn- und entsprechenden Nebengebäuden/Garagen bebaut werden. Ein Eigentümerwechsel ist demnach nicht geplant.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) sind die Flächen derzeit als gemischte Baufläche sowie als Grün- und Landwirtschaftsfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelt ist. Es erfolgt die Änderung von gemischter Baufläche sowie Grün- und Landwirtschaftsfläche zu Wohnbaufläche.

Zur Umsetzung des Ziels wird gemäß § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Im Wesentlichen wurden geändert:

- Festlegung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- Festlegung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 2 Vollgeschosse,
- Änderung der Verfahrensart mit Durchführung einer Umweltprüfung einschließlich Erstellung eines Umweltberichtes,
- parallele Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-43-001 „Hintere Teichstraße Lichtenberg“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. D. h., ohne Durchführung einer Umweltprüfung, den Entfall von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Verkürzung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Ferner hätte der Bebauungsplan abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden können, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewahrt bleibt. Der Flächennutzungsplan wäre dann im Nachhinein durch eine bloße Berichtigung angepasst worden.

Mit Urteil vom 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Anwendung des § 13b BauGB untersagt.

Das Urteil des BVerwG vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3/23) besagt, dass der § 13b BauGB unvereinbar mit der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) ist. Die SUP-Richtlinie sieht eine Umweltprüfung für alle Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, vor.

Demnach hat die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB zur Folge, dass für die betroffenen Bebauungspläne im bisherigen Außenbereich keine anwendbare Rechtsgrundlage existiert, auf die die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gestützt werden könnte. Begonnene und noch nicht durch Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB abgeschlossene Planverfahren sind daher entweder abzubrechen oder auf ein anderes Verfahren umzustellen. Aus diesem Grund wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-43-001 „Hintere Teichstraße Lichtenberg“ im Vollfahren mit Umweltprüfung und paralleler Änderung des Flächennutzungsplans fortgeführt.

Die Änderung der Verfahrensart und die Summe der Planänderungen erfordern einen Stadtverordnetenbeschluss für den geänderten Entwurf einschließlich des Entwurfs der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans für die Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Veröffentlichung im Internet soll für die Dauer eines Monats erfolgen.

3. Verwaltungsseitige Einbeziehung Dritter

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Öffentlichkeit |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Behörden |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beiräte gemäß §§ 6, 6a, 6b Hauptsatzung: |
| <input type="checkbox"/> | Integrationsbeirat |
| <input type="checkbox"/> | Seniorenbeirat |
| <input type="checkbox"/> | Beirat für Menschen mit Behinderung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ortsbeiräte |
| <input checked="" type="checkbox"/> | sonstige Dritte: sonstige Träger öffentlicher Belange i.S.d. BauGB |

3.1. Erläuterung zur Einbeziehung Dritter

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt die nach Baugesetzbuch gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB). Zu den Adressaten der Öffentlichkeit zählt u.a. auch der betroffene Ortsbeirat Lichtenberg, wobei dieser direkt durch die Stadt Frankfurt (Oder) – hier dem Bauamt – beteiligt wird. Die Beteiligungen der Beiräte nach §§ 6 - 6b Hauptsatzung erfolgen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

4. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

4.1. Bezug zum INSEK

(Verwirklichung welcher Entwicklungsziele und/oder in Umsetzung welcher Bausteine Zentraler Vorhaben)

<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein

Wenn ja: Nr. und Titel
Strategische(s) Entwicklungsziel(e):

<p><u>Entwicklungsziel I/6:</u> Flächenmanagement, Nachhaltige Stadtentwicklung und qualitätvoller Stadtbau <u>Entwicklungsziel I/9:</u> Hohe Anziehungskraft durch breites Angebot für Wohnen, soziale</p>

Nr. und Titel
Baustein(e) Zentrale Vorhaben:

Infrastruktur, Einzelhandel,
Naherholung und eine
leistungsfähige digitale
Infrastruktur
Entwicklungsziel III/1:
Gleichberechtigte Teilhabe
am und Integration aller
Menschen im
gesellschaftlichen Leben
mit Fokus auf
Chancengerechtigkeit
Entwicklungsziel III/2:
Kinder- und
familiengerechte Stadt
Zentrales Vorhaben 3a:
Umsetzung der Frankfurt
Kampagne zur Stärkung
der
Bevölkerungsentwicklung
Zentrales Vorhaben 3g:
Förderung und aktive
Umsetzung der Beteiligung
der Bürger*innen,
insbesondere im Rahmen
von Stadtteilarbeit und
Quartiersmanagement
Zentrales Vorhaben 3i:
Erhalt und Entwicklung
sozial ausgewogener
Stadtteile und Ortsteile
Zentrales Vorhaben 3j:
Generationsübergreifende
und gesellschaftliche
Teilhabe
Zentrales Vorhaben 3k:
Generationsübergreifende
s Wohnen und Leben im
Alter

Erläuterungen:

Die geplante Wohnbebauung erfüllt die Zielstellungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) 2020-2030. Die ländlichen Ortsteile von Frankfurt (Oder) - wie Lichtenberg - werden als ein wichtiger Bestandteil des Frankfurter Siedlungsgefüges im INSEK betrachtet. Die dortigen Wohnangebote konkurrieren mit denen im unmittelbaren Frankfurter Umland (ländlicher Raum) und stellen demnach ein wichtiges Segment im städtischen Wohnungsmarkt dar. Daher ist es essenziell, dass gem. des INSEK die Identität der Ortsteile bewahrt bleibt und sie eigenständige Profile erhalten bzw. diese noch stärker ausprägen sind. Zur Entwicklung des Ortsteils Lichtenberg ist es gem. des INSEK angedacht, den Ort für Familien und Menschen mit einer Affinität zur Pferdehaltung und -zucht, zur Landwirtschaft und dem dörflichen Leben im Allgemeinen zu attraktiveren.

4.2. Bezug zu einem im Haushalt formulierten Ziel

(nur bei wesentlichen Produkten; strategische Ziele aus Konzepten neben dem INSEK und operative Ziele)

<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Wenn ja: Produkt und Bezeichnung Ziel(e):

Erläuterungen:

4.3. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es handelt sich um ein wirtschaftliches Investment des Vorhabenträgers am Standort Lichtenberg. Durch den Bau von Einfamilienhäusern könnten Aufträge für die ansässige Wirtschaft generiert werden. Gleichzeitig steht das geplante Vorhaben im indirekten Zusammenhang mit zukünftigen Gewerbe- und Industrieansiedlungen. Als weicher Standortfaktor ist arbeitsstättennaher, attraktiver Wohnraum, u.a. für die dort Beschäftigten ein positiver Standortfaktor. Insbesondere das *Landesplanerische Konzept zur Entwicklung des Umfeldes der Tesla-Gigafactory Berlin-Brandenburg in Grünheide (Mark)* vom März 2021 dokumentiert einen hohen Bedarf an attraktiven Wohnraumangeboten im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben in Frankfurt (Oder).

In dem Durchführungsvertrag sollen weiterhin Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zum Schutz vor zukünftigen Emissionen des im Bebauungsplan BP-18-002 festgesetzten Industriegebietes an der A 12 berücksichtigt werden, um hierdurch die weitere gewerbliche-industrielle Entwicklung nicht zu gefährden.

4.4. Auswirkungen auf die Umwelt

Entsprechend eines Vollverfahrens mit Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 2 BauGB der Begründung des Bebauungsplans beigelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die umweltbezogenen Belange in Abhängigkeit ihrer Planungsrelevanz auf der Grundlage des zum Bebauungsplan erstellten grünordnerischen Fachgutachtens¹ und weiterer Gutachten bewertet und in der planerischen Abwägung berücksichtigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bereitet mit der Inanspruchnahme von Grünflächen und der Ausweisung neuer Bauflächen Eingriffe vor, die die Funktions- und Leistungsfähigkeit des lokalen Naturhaushaltes bzw. einzelner Schutzgüter beeinträchtigen können. Bei Vorhaben, die eine erhebliche bzw. nachhaltig negative Wirkung auf Natur und Landschaft erwarten lassen, handelt es sich gemäß § 14 BNatSchG um Eingriffe in Natur und Landschaft, so dass die Eingriffsregelung gemäß den genannten gesetzlichen Regelungen zur Anwendung kommt

Die Gewährleistung der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen im Durchführungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Frankfurt (Oder).

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassen Heckenpflanzungen, Anlegen einer Streuobstwiese, Ansaat einer Blumenwiese sowie artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Es wird ein Ausgleich für verloren gehende Nistplätze für Höhlenbrüter und von Fledermausquartieren durch Anbringen geeigneter Nistkästen geschaffen.

4.5. Auswirkungen auf soziale Belange

Durch die Vergabe der Grundstücke mittels Erbbaurechtsverträgen soll vor allem Familien ermöglicht werden, Einfamilienhausgrundstücke in ländlicher Umgebung kostengünstig - ohne den Erwerb von Grundstücken - zu erwerben.

Das Vorhaben dient dem Erhalt und der Entwicklung sozial ausgewogener Ortsteile (Zentrales Vorhaben 3 i des INSEK).

¹ Schirmer-Partner: Grünordnerisches Fachgutachten einschl. Einschätzung zum Vorkommen geschützter Tierarten (Potenzialanalyse) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-43-001 „Hintere Teichstraße Lichtenberg“: Stand: 28. April 2023

Weiterhin stabilisiert das Vorhaben die Bevölkerung in Lichtenberg. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben existiert weiterhin eine Kita, die die soziale Infrastruktur in Lichtenberg unterstützt.

5. Finanz- bzw. vermögenswirtschaftliche Auswirkungen

5.1. Finanzielle Übersicht

X	nein	keine haushaltsmäßige Berührung
---	------	---------------------------------

	ja	Mittelbedarf Maßnahme gesamt	- €
		./ . zweckgebundene Mittel (Zuweisungen, Beiträge, u.ä.)	- €
		= städtischer Eigenanteil	- €

	Produktkonto	fortgeschriebener Ansatz 20**	Mehrbedarf/ Mehrertrag	Deckung
Aufwand		- €	- €	
Auszahlung		- €	- €	
Ertrag		- €	- €	
Einzahlung		- €	- €	

5.2. Erläuterung der finanziellen Auswirkungen

Mit dem zukünftigen Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag) geschlossen. Der Vorhabenträger erklärt sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Kosten (Planverfahren und Erschließung) bereit.

5.3. Finanzielle Übersicht zu Auswirkungen auf künftige Haushalte

X	nein	Folgeaufwendungen
---	------	-------------------

	ja	jährlicher laufender Aufwand	- €
		./ . laufende Erträge	- €
		= jährliche künftige Haushaltsbelastung	- €

5.4 Erläuterung der Folgeaufwendungen

keine

6. Alternativen / andere Varianten und Auswirkungen

Eine Alternative zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht darin, die Planung an einem anderen Standort umzusetzen. Weiterhin handelt es sich um einen Bebauungsplanentwurf, deren Inhalt - was u.a. Bauart, Geschossigkeit, Überbauung oder Ausrichtung betrifft - auch in anderen Varianten umsetzbar erscheint. Eine erhebliche Änderung des Entwurfs würde allerdings das Planungsverfahren verzögern bzw. gefährden.

7. Folgen, falls der Beschluss nicht gefasst wird

Wird der Beschluss nicht gefasst, wird das Plangebiet weiterhin als Gartenland und Erholungsflächen genutzt.

Anlagen:

- Anlage 1 Übersichtsplan
- Anlage 2 FNP Bestand
- Anlage 3 FNP Planung
- Anlage 4 FNP Zeichenerklärung

- Anlage 5 FNP Begründung
- Anlage 6 VBP Planentwurf
- Anlage 7 VBP Begründung
- Anlage 8 VBP Umweltbericht
- Anlage 9 Vorhaben- und Erschließungsplan

Entscheidungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mit Mehrheit	<input type="checkbox"/>	zurückgezogen
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	abweichend	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zur Kenntnis genommen				
überwiesen					
Ausschließung § 22 BbgKVerf		Es wurden keine Ausschließungsgründe angezeigt.			
Wiedervorlage					